

4 Recht und Gerechtigkeit in *Eichmann in Jerusalem*

Adolf Eichmann wurde am 1. Juli 1962 nach Bestätigung des am 11. Dezember 1961 verkündeten Todesurteils durch das Appellationsgericht in Israel hingerichtet.¹ Dem ehemaligen Leiter des ‚Judenreferats‘ des Reichssicherheitshauptamtes wurde zur Last gelegt, bei der Umsetzung der – angeblich durch einen Hitlerbefehl angeordnete – sogenannten ‚Endlösung der Judenfrage‘ mitgewirkt zu haben.² Dadurch habe er, so das Gericht in Jerusalem, sich der Verbrechen gegen das jüdische Volk, der Verbrechen gegen die Menschheit und der Mitgliedschaft in einer verbrecherischen Organisation – er war sowohl Mitglied der SS, als auch des Sicherheitsdienstes, als auch der Gestapo – schuldig gemacht.³ Unter den Vorwurf der Verbrechen gegen das jüdische Volk wurden jene Handlungen subsumiert, die mit dem Vorsatz begangen wurden, dadurch die Bevölkerungsgruppe in ihrer Gesamtheit zu vernichten.⁴ Davon ausgehend, dass erst der sogenannte Führerbefehl, von dem Eichmann im August 1941 Kenntnis erlangte, dazu führte, dass Maßnahmen mit dem Ziel der Vernichtung durchgeführt wurden, fielen alle zuvor ergangenen Anordnungen, die zum Beispiel dafür sorgten, dass Juden verfolgt wurden oder ihnen das Vermögen entzogen wurde, unter den Tatbestand der

1 *Cesarani*, Adolf Eichmann, S. 451.

2 Ebd., S. 355 ff.

3 *Arendt*, Eichmann in Jerusalem, S. 360 ff.

4 Ebd., S. 361.

Verbrechen gegen die Menschheit.⁵ Hier wurden auch diejenigen Deportationen subsumiert, die nicht Juden, sondern Angehörige anderer Bevölkerungsgruppen, wie zum Beispiel Polen und Slowenen, aber auch Sinti und Roma, trafen.⁶ Auf all diese Verbrechen stand die Todesstrafe, die wenige Tage nach Bestätigung des Urteils durch das Berufungsgericht am 29. Mai 1961 vollstreckt wurde.⁷ Hannah Arendt war als Berichterstatterin des *New Yorker* während des Prozesses in Jerusalem vor Ort; ihre Beobachtung erschienen in dem Magazin und als Buch mit dem vielkritisierten Titel *Eichmann in Jerusalem – Ein Bericht von der Banalität des Bösen*.⁸ Während Arendt grundsätzlich dem Todesurteil gegen Eichmann zustimmte, warf sie dem Gericht vor, die Singularität der in Jerusalem verhandelten Taten ebenso wenig erkannt zu haben, wie die besorgniserregende Normalität des Täters, die einherging mit fehlendem Unrechtsbewusstsein.⁹ Ursprung und Begründung sowie Arendt'sche Lösung dieser Kritik sollen nachfolgend untersucht werden, da dies der weiteren Verdeutlichung ihres Rechtsbegriffs dient.

5 Arendt, Eichmann in Jerusalem, S. 231, in diesem Fall geht es um den viel-diskutierten „Führerbefehl“ zur Vernichtung der Juden in Europa, der 1941 ergangen sein soll. Neuere Forschung ist sich über den tatsächlichen Erlass dieses Befehls uneins (vgl. Longerich, Wannseekonferenz, S. 58 f. m.w.N.), jedoch geht Arendt, so wie wohl auch das Gericht in Jerusalem davon aus, dass es ein zeitlich zu bestimmende Zäsur gab, ab der die Durchführung der sogenannten Endlösung zum Gesetz wurde (Arendt, Eichmann in Jerusalem, S. 361).

6 Arendt, Eichmann in Jerusalem, S. 361 f.

7 Cesarani, Adolf Eichmann, S. 450 f.

8 Ironischerweise bedeute jener Aufruhr, den der Prozessbericht in globalen intellektuellen Kreisen hervorrief, die Geburtsstunde der Holocauststudien (Cesarani, Adolf Eichmann, S. 457).

9 Arendt, Eichmann in Jerusalem, S. 400 ff.

4.1 DAS VERBRECHEN

„Der Völkermord stellt einen Angriff auf die menschliche Mannigfaltigkeit als solche dar, also auf ein Wesensmerkmal des Menschseins, ohne das wir uns Dinge wie Menschheit oder Menschengeschlecht nicht einmal vorstellen können.“

Arendt, Eichmann in Jerusalem, S. 391

Jede Gruppe oder Gemeinschaft vertrete ihre eigene Welt und hat somit ihre eigene Perspektive auf die Menschheit.¹⁰ Die Welt offenbare sich somit nur durch Kommunikation der verschiedenen Perspektiven auf sie.¹¹ Das mache die Mannigfaltigkeit als Wesensmerkmal des Menschseins aus, deren Bedingung die Pluralität ist, also das Zusammenleben mit Menschen, die wir uns nicht aussuchen und denen wir uns nicht entziehen können.¹² Die Pluralität sei somit die Ordnung der Menschheit.¹³

Die Perspektive, die die Gruppe oder Gemeinschaft auf die Welt hat, ist selbstverständlich – im Gegensatz zur Ideologie – kein sich losgelöst von den Individuen entwickelndes Narrativ, sondern vielmehr Resultat des in Absprache gefundenen Konsenses und somit stets an die tatsächlich existierenden Mitglieder oder überlieferten Traditionen, die von der gegenwärtigen Gemeinschaft bewahrt und interpretiert werden, gebunden. Daher stellt sich die Möglichkeit, eigene Standpunkte kommunizieren zu können, als essentiell für die Bewahrung der Mannigfaltigkeit, also der Verwirklichung der Bedingung der Pluralität dar. In drei Schritten sollte den Juden diese Möglichkeit, Teil der Menschheit zu sein, genommen werden: Mit dem Passieren der Grenze verloren deutsche Juden entsprechend der elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 automatisch ihre Staatsangehörigkeit und somit, wie Arendt es beschreibt, ihre juristische Person, also die Rechtsadressabilität. Dies sorgte dafür, dass ihre Handlungen keine Auswirkungen und ihre Meinungen kein Gewicht mehr hatten, zumin-

10 *Arendt, Was ist Politik?*, S. 105.

11 *Ebd.*, S. 105.

12 *Arendt, Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft*, S. 623 ff.

13 *Arendt, Eichmann in Jerusalem*, S. 395.

dest in Bezug auf die deutsche Politik. Bereits auf diese Art und Weise erfolgte eine Isolation der jüdischen Tradition und des jüdischen Lebens vom ‚deutschen‘, so dass der Eindruck entstehen mochte, dass jüdische Geschichte nie Teil der deutschen Tradition gewesen war. Doch dies waren zunächst Auswirkungen allein im Bereich der Öffentlichkeit. Anders verhielt es sich mit dem Vergessen, dem zweiten Schritt, das auch den Freunden angetragen wurde, um nicht in den Verdacht zu geraten, ein ‚Judenfreund‘ zu sein. Die Deportierten mussten somit auch aus den Geschichten der Freunde verschwinden. Und innerhalb der Lager, in denen ein Tod für eine Überzeugung nicht mehr möglich ist und eine Erinnerung an die Getöteten nicht erfolgt, wird auch das Märtyrertum, also die Option, dem eigenen Tod Bedeutung zuzuschreiben, verhindert.¹⁴ Diese Auslöschung auch innerhalb des privaten Kreises oder des Kreises derjenigen, die in der gleichen Situation sind, definiert Arendt als den Tod der moralischen Person.¹⁵ Der dritte und letzte Schritt in dieser Prozessreihe sei der schwierigste, die Zerstörung der „individuellen Differenziertheit“¹⁶ und der „eigentümlichen Identität“¹⁷. Durch äußerliche Angleichung aller sei bereits die Möglichkeit der Unterscheidung schwierig geworden, noch schwerer wiege allerdings die Zerstörung des Geistes durch Vornahme wohlkalkulierter Foltermethoden am Körper.¹⁸ Diese Zerstörungsprozesse führten dazu, dass die Menschen auf eine „immer gleichbleibende Identität von Reaktionen“¹⁹ reduziert würden, so dass sie vollkommen austauschbar werden.²⁰ Die „auffallende Monotonie“²¹ die sich in den Beschreibungen Überlebender erkennen lässt, sei ihr Zeugnis.²² Die Reduktion der Menschen auf bestimmbar Reaktionen schaffe die aus der Bedingung der Natalität entspringende Spontaneität ab,²³ zerstöre also die Verwirklichung jenes Potentials, das dem Men-

14 Arendt, *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft*, S. 929.

15 Ebd.

16 Ebd., S. 931.

17 Ebd.

18 Ebd., S. 931 f.

19 Ebd., S. 907.

20 Ebd.

21 Ebd., S. 909.

22 Ebd.

23 Ebd., S. 908.

schen nach Arendt ob seines Menschseins gegeben ist. Dies ist das Verbrechen am Rang und Stand des Menschen, das Arendt in den Konzentrationslagern verwirklicht sieht. Mit dieser ‚Entmenschlichung‘ gehe die Unfassbarkeit einher, die bedeutet, dass das Geschehene selbst den Gefangenen nicht wirklich schien,²⁴ und nicht erzählbar war. Sowohl der Grund für die Deportationen als auch die Lagerhierarchie lösten den Zusammenhang zwischen Handlung und Folge auf.²⁵ Die Fortsetzung der Deportationen und Vernichtungen während des Krieges an der Ostfront habe der Kriegslogik widersprochen, ein Umstand, auf den selbst Militärs und Nazifunktionäre wiederholt hinwiesen.²⁶ Menschliches Verstehen, das an Indikatoren wie Nutzen oder Interesse gebunden sei, müsse daher an den Konzentrationslagern scheitern.²⁷ So, wie die Erinnerung an eine jüdisch-deutsche Geschichte oder individuelle Personen mit den Deportationen verschwinden sollte, wird mit dem im Konzentrationslager Geschehenen die Möglichkeit der Opfer zerstört, über das, was ihnen zugestoßen ist, zu berichten; sie werden in eine Form der Sprachlosigkeit gestoßen. Das führt in letzter Konsequenz dazu, dass die Erinnerung daran, dass es Juden überhaupt gab, vernichtet worden wäre, hätten die Nationalsozialisten ihr ‚Programm‘ vollständig umsetzen können. Durch diese Vernichtung einer Gruppe werde ein Teil jener Welt eliminiert, die allen Menschen, die auf der Erde leben, gemein ist.²⁸ Danach könne sich die Welt nie mehr so offenbaren, wie sie es zuvor getan hat; so treffe die Vernichtung nicht nur die Opfer, sondern auch die Täter und die Unbeteiligten.²⁹ Das ist der Kern des Verbrechens gegen die Menschheit: Es berührt die Ordnung der politischen Größe der Menschheit.

Diese Definition ermöglichte es Arendt auch, zwei Einwänden zu begegnen, die gegen das Gerichtsverfahren erhoben werden konnten, zum einen jener der Retroaktivität des Delikts, zum anderen Eichmanns mögliche Verteidigung, lediglich Befehlen gehorcht zu haben.

24 Ebd., S. 909, sie bezieht sich hier auf die Erfahrungsberichte Bruno Bettelheims und David Roussets.

25 Arendt, *Die vollendete Sinnlosigkeit in: Nach Auschwitz*, S. 7 (22).

26 Arendt, *Die vollendete Sinnlosigkeit in: Nach Auschwitz*, S. 7 (15).

27 Arendt, *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft*, S. 911.

28 Arendt, *Was ist Politik?*, S. 105.

29 Ebd., S. 105.

Im Hinblick auf den Einwand, dass Eichmann unter anderem wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit³⁰ angeklagt wurde, ein Delikt, das es zum Tatzeitpunkt noch nicht gab, und dass ein Urteil auf Basis dieses Gesetzes gegen den Grundsatz *nullum crimen, nulla poena sine lege* verstoßen würde, beharrte Arendt darauf, dass dieser nur formal verletzt sei. Seine Handlungen seien so eindeutig kriminell, dass Eichmann nicht hätte davon ausgehen dürfen, straffrei zu bleiben.³¹ Eine weitere Begründung für ihre Ansicht liefert sie nicht, es ist jedoch möglich, sich diese aus dem zuvor über das Verbrechen gegen die Menschheit geschriebenen herzuleiten. Pluralität und Natalität sind die Grundbedingungen der Menschen, die sie von Tieren unterscheiden und sich in Mannigfaltigkeit und Spontaneität realisieren. Als Mensch braucht es daher keine bestimmte Schulung oder Sozialisierung innerhalb bestimmter moralischer Kategorien, und es stellt sich auch nicht innerhalb zeitgeistlicher Strömungen als disponibel dar, Taten die darauf zielen, die Verwirklichung des dem Menschen innewohnenden Potentials dauerhaft zu verhindern oder zu vernichten, als Unrecht anzuerkennen. Unter Zugrundelegung dieses Maßstabs sei jedoch zu differenzieren: Nicht alle antisemitischen und diskriminierenden, jedoch legalisierten Taten könnten rückwirkend judiziert werden.³² Während sich die Nürnberger Rassengesetze von 1935 gegen die nationale Verfassung und gegen die Prinzipien der Gleichheit und Freiheit richteten, und die Vertreibungen die internationale Gemeinschaft berührten, sei der Völkermord weit darüber hinausgegangen.³³ Ihn als Mord in größerer Quantität zu qualifizieren, sei ein Verkennen seiner eigentlichen Merkmale.³⁴ Die Vertreibung der Juden aus dem Staatsgebiet des ‚Dritten Reiches‘ sei ein Delikt

30 Arendt kritisiert die Übersetzung ins Deutsche, die aus *crimes against humanity* Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemacht hat, scharf: „[...] als hätten es die Nazis lediglich an ‚Menschlichkeit‘ fehlen lassen, als sie Millionen in die Gaskammern schickten, wahrhaftig *das* [Hervorh. im Original] Understatement des Jahrhunderts (Arendt, Eichmann in Jerusalem, S. 399). Aufgrund dieser Fundamentalkritik wird hier die Arendt’sche Übersetzung übernommen.

31 Arendt, Eichmann in Jerusalem, S. 374.

32 Ebd., S. 390 f.

33 Ebd., S. 391.

34 Ebd., S. 395.

gegen die Menschheit, wenn diese sich allein als Familie der Nationen versteht.³⁵ Die Verletzung der Gebietshoheit der Anrainerstaaten sei jedoch nicht zu vergleichen mit der Vernichtung der als Juden Verfolgten, die ein „Verbrechen an der Menschheit im eigentlichen Sinne, nämlich an dem ‚Status des Menschseins‘ oder an dem Wesen des Menschengeschlechtes“³⁶ darstelle, sie sei der Absicht gefolgt, „[...] die Erde nicht mit dem jüdischen Volk und einer ganzen Reihe anderer Volksgruppen zu teilen [...]“³⁷.

In diesem Abschnitt wird bereits der zweite Einwand angesprochen: Der Nationalsozialismus hatte das Verbrechen zu seiner Rechtsordnung gemacht, was bedeutet, dass die Tötungen gesetzlich angeordnet wurden und von Beamten durchgeführt werden sollten.³⁸ Auch wenn Arendt den Begriff des ‚Gehorsams‘ für die Politik aus ersichtlichen Gründen ablehnte, basiert ihre Theorie des horizontalen Gesellschaftsvertrages darauf, dass Menschen sich an diejenigen Spielregeln halten, denen sie mit ihrem Eintritt in die politische Gemeinschaft zugestimmt haben. Dies wirft die Frage auf, woran jene Gesetze zu erkennen sein sollen, die nicht mehr ausgeführt werden dürfen, wann also das Berufen auf geltendes Recht nicht mehr die Legalität der Handlung garantiert und die nachträgliche Berufung auf geltendes Recht die Strafbarkeit dennoch nicht verhindert.

In Deutschland wurde dieser Konflikt, insbesondere im Falle der sogenannten Mauerschützenprozesse mithilfe der Radbruch’schen Formel gelöst. Radbruch sprach als Rechtspositivist der Rechtssicherheit einen hohen Stellenwert zu.³⁹ Wenn jedoch der Widerspruch zwischen Gerechtigkeit und positiven Gesetzen ein unerträgliches Maß erreicht habe, müsse die Rechtssicherheit der Gerechtigkeit weichen.⁴⁰ Der Kern der Gerechtigkeit sei die Gleichheit, und wo diese „nicht einmal erstrebt wird“⁴¹, wo sie vielmehr „bei der Setzung positiven Rechts bewusst verleugnet wurde“⁴², da liege schon gar kein Recht vor, da jede Form des

35 Ebd., S. 391.

36 Ebd.

37 Ebd., S. 404.

38 *Volk, Die Ordnung der Freiheit*, S. 282.

39 *Radbruch, Rechtsphilosophie*, S. 353.

40 Ebd.

41 Ebd.

42 Ebd.

Rechts auf Gerechtigkeit zielen müsse.⁴³ An dieser Formel nahm der radikale Relativismus Anstoß, sei doch Gerechtigkeit keiner „rationalen Begründung oder objektiven Erkenntnis“⁴⁴ zugänglich. Der Kritisierte verteidigte sich mit Verweis auf die Rechtstradition der Moderne, die Rechtsgrundsätze des Natur- und Vernunftrechts geprägt habe, die seit Jahrhunderten anerkannt und schließlich in Menschen- und Bürgerrechten normiert sind, so dass nur noch „gewollte Skepsis“⁴⁵ Zweifel an ihnen behalten könne.⁴⁶

Auch Arendt, die, wie bereits untersucht, ein Plädoyer für den zivilen Ungehorsam in ihre Überlegungen zur Verfassung integrierte, würde vermutlich zustimmen, dass ein Gesetz, das Gleichheit gezielt negiert, Unrecht sei, allerdings entspricht eine Klassifizierung als Nicht-Recht, wie von Radbruch erfolgt, nicht ihren rechtlichen Kategorien. Recht ist zunächst dadurch charakterisiert, dass es von Menschen gemacht wurde, ob in Absprachen gefunden oder von einem Souverän gesetzt, ist diesbezüglich nicht relevant. Erst durch eine entsprechende Normierung werden Menschen als Gleiche betrachtet und es ist auch ohne weiteres möglich, ein Recht zu schaffen, das eben diese Gleichheit verneint. Dennoch erkennt es den Menschen als unterschiedenes, aufgrund seiner Pluralität, und spontanes Wesen an, denn eben deswegen braucht es „Inseln der Sicherheit“⁴⁷, die Gesetze in den mannigfaltigen Möglichkeiten menschlichen Handelns schaffen. Das Recht der Nationalsozialisten hingegen, auf dem die Handlungen Eichmanns beruhten, trug diesen menschlichen Eigenschaften nicht mehr Rechnung. Durch die Ideologie war es das angebliche Recht der Natur, das die Prozesse der Menschheit durchwaltete, derer sich zu erwehren das Individuum keine Möglichkeit hatte. Dieses Recht bezeichnete als Juden Verfolgte als Bazillen am Volkskörper und Feinde des Volksgesistes, so dass die einzige sich daraus ergebende Konsequenz sein musste, sie zu vernichten. Deswegen trägt der ‚Führerbe-fehl‘ zur Vernichtung der Juden nicht mehr den Charakter des Unrechts, sondern als bewusste Negation der menschlichen Komponente des Rechts vielmehr jenen des Nicht-Rechts, da er die Pluralität, die „Grund-

43 Ebd.

44 Alexy, Begriff und Geltung des Rechts, S. 92.

45 Radbruch, Rechtsphilosophie, S. 336.

46 Ebd.

47 Arendt, Vita Activa, S. 302.

regel, die Regel der rechtlichen Regel, also die Bedingung des Rechts selbst“⁴⁸ verletzt. Das von Radbruch bemühte Nicht-Recht würde bei Arendt also dann vorliegen, wenn die Potentialität von Menschen, die Fähigkeit zum Neuanfang und Miteinander-Handeln durch das Rechtssystem gelehnt wird. Da der Mensch sich selbst nur erfährt, wenn er unter anderen, von ihm verschiedenen Menschen ist, kann er einem Recht, dass diese Verschiedenheit zu zerstören konzipiert ist, anders als bloßem die Gleichheit negierenden Recht, nicht zustimmen.⁴⁹ Aus dem hier Ausgeführten wird nun ersichtlich, warum es sich bei der Shoa um ein Verbrechen sowohl gegen die politische Ordnung der Menschheit als auch gegen Rang und Stand des Menschen handelte, und das ist gleichzeitig die Begründung dafür, dass weder der Einwand der Retroaktivität noch des Gehorsams hier Strafausschließungsgründe darstellen können.

In den Konzentrationslagern sei versucht worden, das menschliche Wesen nicht nur zu zerstören, sondern zu transformieren, indem „lebende Leichname“⁵⁰ hergestellt werden sollten.⁵¹ Dieser Wille sei in menschlichen Kategorien nicht zu begreifen,⁵² sondern zwingt dazu, „Grundannahmen über den Lauf der Dinge und über das menschliche Verhalten zu überdenken.“⁵³ Die Konzentrationslager machten jede Reaktion auf sie machtlos,⁵⁴ und seien daher „Un-Tat[en]“⁵⁵, denn sie zerstörten die Welt des ‚Zwischen‘, das bis dahin bestehende Bezugsgeflecht der Menschen. Strafe dient normalerweise dazu, einen Prozess zu beenden, der ohne diesen Eingriff ewig weitergehen würde, es ist also die Möglichkeit, sich von dem Geschehenen abzuwenden. Doch es gebe nichts, was als Strafe der „Fabrikation von Leichen“⁵⁶ entspreche, es gebe also keine adäquate Strafe⁵⁷ für diejenigen, die an dem Betrieb der

48 Menke, Merkur 67, 2013, S. 573 (582).

49 Eine Zustimmung zu den Prämissen des nationalsozialistischen Rechts schließt sich auch in der es begründenden Ideologie aus, da es auf Verkörperung und nicht auf Anerkennung beruht, s. Teil C.

50 Arendt, Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, S. 934.

51 Ebd., S. 941.

52 Ebd., S. 946.

53 Arendt, Die vollendete Sinnlosigkeit in: Nach Auschwitz, S. 7.

54 Arendt, Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, S. 941.

55 Arendt, Vita Activa, S. 308.

56 Arendt, Die vollendete Sinnlosigkeit in: Nach Auschwitz, S. 7 (29 f.).

57 Arendt, Denktagebuch, S. 7.

Konzentrationslager beteiligt waren. Das führe dazu, dass die Taten nicht zu bestrafen waren; solche Taten, so Arendt, seien vielmehr als radikal Böse.⁵⁸ An die Stelle der Strafe könnten in diesem Falle nur die Rache oder das Verzeihen treten.⁵⁹ Beide seien sie durch ihre Einseitigkeit gekennzeichnet: während Verzeihen als Kehrseite der Rache durch eine Hierarchie charakterisiert ist, die Gleichheit unter den Menschen so radikal zerstört, dass danach gar keine Reziprozität mehr möglich ist, ist die Rache ein „Wider-Tun“⁶⁰, das einen ewigen Kreislauf begründet⁶¹ und deswegen einen Neuanfang unmöglich macht.

Diese Ausführungen lassen den von Arendt proklamierten ‚Traditionsbruch‘ erkennen, den die Shoa im Narrativ europäischer Geschichte verursacht hat und der mit der Unmöglichkeit einhergeht, mit den Verbrechern des Nationalsozialismus gemeinsam einen neuen Anfang zu setzen. Hier liegt wohl der Grund dafür, dass Arendt sich weder im Zusammenhang mit den Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozessen, noch im Eichmann Prozess gegen die Verhängung der Todesstrafe wandte, ihr wohl aber den Charakter als Strafe abgesprochen hätte: Es sei sinnlos, einen Menschen zu hängen, der an der Fabrikation von Leichen teilgenommen habe, weil das Strafmaß seinem Verbrechen noch immer nicht entspreche – und doch, so fügt sie in Klammern an, habe man wohl keine andere Wahl.⁶² Auch diese Ansicht liegt in ihren Ausführungen zu der Natur des Verbrechens, die eng mit Arendts Weltbegriff zusammenhängt, begründet. Politisch, so Arendt, könne niemand die Verantwortung für das Geschehene übernehmen, ein Akt, der eigentlich im Bereich des Politischen selbstverständlich ist, da ansonsten die geschichtliche Kontinuität, ein der Narrationstheorie immanenter Bestandteil, zerstört würde.⁶³ Verantwortung bedeute, sich mit dem Unrecht, dass man nicht persönlich verwirklicht habe, insofern auseinanderzusetzen, als es „nach Möglichkeit“⁶⁴ wiedergutzumachen ist.⁶⁵ Das bedeutet, wie bereits er-

58 Ebd.

59 Ebd.

60 Ebd., S. 3.

61 Ebd.

62 *Arendt*, Die vollendete Sinnlosigkeit in: Nach Auschwitz, S. 7 (29 f.).

63 *Arendt*, Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, S. 945 f.

64 *Arendt*, Eichmann in Jerusalem, S. 67.

65 Ebd.

wähnt, unter anderem die Täter zu bestrafen und erhellt somit auch, warum Arendt darauf insistiert, dass diese Verantwortung von keiner Regierung getragen werden kann.⁶⁶ Eine rein politische Restauration der Ordnung der Menschheit ist nach der Shoa also nicht möglich.

Aufgrund ihrer Sinnlosigkeit stellen die Konzentrationslager einen Traditionsbruch in der abendländischen Geschichte dar, da sie mit den bis dato bekannten Methoden und Systemen weder zu erklären noch zu verstehen seien⁶⁷ und somit, wie bereits dargelegt, den Bereich des Menschlichen zu sprengen drohten.⁶⁸ Wie in der Nachkriegsgeschichte auch ersichtlich, war die Gefahr groß, Hitler zu einem „Tier aus der Tiefe“⁶⁹ zu stilisieren und zu suggerieren, dass Millionen Deutsche, wie auch Eichmann, einem Dämonen verfallen sind, ein Narrativ, das individuelle Verantwortung erneut negiert.⁷⁰ Würde diese Erzählung perpetuiert, würden der Nationalsozialismus und insbesondere der Holocaust für eine dauerhafte Zäsur in der Menschheit sorgen, weil diese Darstellung die menschliche Fähigkeit, durch Handeln die Welt zu beeinflussen, gerade in Ausnahmezuständen verneinen würde. Das Geschehene würde somit als derart der menschlichen Welt entrückt dargestellt, dass auf ihm keine Zukunft mehr aufgebaut werden kann.⁷¹ Diese Feststellung ist stille Begleiterin der Unmöglichkeit politischer Verantwortungsübernahme. So könnte das radikal Böse zu einer endgültigen Zäsur in der Geschichte führen, die auch für folgende Generationen eine gemeinsame Welt unmöglich macht. Doch in *Eichmann in Jerusalem* betont Arendt einen Ausweg aus dieser Schlussfolgerung: Während die politische Aufgabe sei, Unrecht wiedergutzumachen, könnten Strafverfolgung, Strafverfahren und – wenn möglich – auch Strafvollzug der Wiederherstellung der politischen Gemeinschaft, deren Gesetz verletzt wurde, dienen.⁷² Bereits der Aufbau des Prozesses als geordneter „Diskurs von Anklage, Verteidigung und Urteilsspruch“⁷³ diene dazu, aus dem Instrument, als das sich

66 Arendt, *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft*, S. 946.

67 Arendt, *Verstehen und Politik in: Zwischen Vergangenheit und Zukunft*, S. 110 (112).

68 Arendt, *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft*, S. 946.

69 Arendt/ *Fest*, *Eichmann war von empörender Dummheit*, S. 40.

70 Ebd.

71 Vgl. *Benhabib*, *Hannah Arendt*, S. 147.

72 Arendt/ *Fest*, *Eichmann war von empörender Dummheit*, S. 56.

73 Arendt, *Über das Böse*, S. 22.

nationalsozialistische Täter unterhalb der Führungsebene gerne porträtierten, wieder einen Menschen zu machen. Für die Überlebenden, die im Prozess als Zeugen auftreten, kann das Verfahren emanzipatorische Wirkung haben: Die Shoa zielte nicht allein darauf, individuelle Leben zu vernichten, sondern auch darauf, die Erzählung und Tradition einer ganzen Gemeinschaft aus der Erzählung der Menschheit zu tilgen. Indem ehemalige Häftlinge der Konzentrationslager ihre Geschichte der Öffentlichkeit preisgeben, wird ihre Perspektive Teil einer lebendigen Erinnerung und somit Bestandteil der menschlichen Welt.⁷⁴ Schon dies, wenn man sich Arendts Bild der Pluralität vor Augen führt, dient der Wiederherstellung des verletzten Körpers, schon hier werden Narrative wieder eingepflegt, deren Bewahrung der Nationalsozialismus zu verhindern versuchte. Doch der Kernpunkt der durch den Strafprozess angestrebten Wiederherstellung der politischen Gemeinschaft ist wohl das Urteil, das als Präzedenzurteil die Fortwirkung des Geschehenen in der Welt bestimmt. Mangels bereits bestehender Vorgehensweisen musste es mittels des reflektierenden Urteils in das Narrativ der politischen Größe der Menschheit eingeordnet werden.⁷⁵ Ein Präjudiz, wie es das Urteil in Jerusalem sein muss, weil ein Fall wie Eichmann noch nie verhandelt wurde, ist dann gültig, wenn es das Neue, was durch das Verbrechen in die Welt getreten ist, benennt und anschließend darüber entscheidet, wie zukünftig mit gleich gelagerten Fällen umgegangen werden soll. So kann die Möglichkeit eines Neubeginns geschaffen werden, den Politikerinnen als direkt Affizierte unmöglich setzen können, und der nur durch die Richterinnen, als Beobachterinnen mit der notwendigen Allgemeinheit – nicht Objektivität – gesehen werden kann.⁷⁶ Arendt kritisierte, dass die Richter in Jerusalem nicht erkannt hätten, dass zwar die Opfer des Verbrechens Resultat einer Jahrtausende langen europäischen Tradition des Antijudaismus und Antisemitismus seien,⁷⁷ das Ver-

74 so zitiert Wieviorka zum Beispiel Simone Veil, die konstatierte, dass es nicht die Opfer waren, die nicht erzählen wollten, sondern die Umwelt, die nicht hören wollte (*Wieviorka, Die Entstehung des Zeugen in: Smith, Hannah Arendt Revisited*, S. 136 (145)).

75 Vgl. *Arendt/Fest*, Eichmann war von empörender Dummheit, S. 56.

76 So auch *Bilsky, Between Justice and Politics in: Arschheim (Hrsg.), Hannah Arendt in Jerusalem*, S. 232 (250).

77 *Arendt, Eichmann in Jerusalem*, S. 390.

brechen, dass die Nationalsozialisten in den Konzentrationslagern verübt haben, jedoch aus dieser Geschichte nicht abzuleiten sei und aufgrund seines Bemühens, das eigentlich Menschliche am Menschsein auszulösen, ein Verbrechen gegen die ganze Menschheit, dessen Potential, nun immer wieder in der Welt zu erscheinen⁷⁸ die Notwendigkeit eines internationalen Strafgerichtshof begründe, auf dessen Schaffung das Urteil in Jerusalem hätte hinwirken sollen.⁷⁹

4.2 DER ANGEKLAGTE

Während die bereits getätigten Ausführungen dazu dienen, grundsätzliche Legitimitätsfragen der Kriegsverbrecherprozesse, wie sie nicht nur dem Verfahren Eichmanns zugrunde lagen, zu diskutieren, tat sich im weiteren Verlauf des Verfahrens gegen Eichmann ein anders gelagertes Problem auf. Dieses fand sich in der Person des Täters, über den in Jerusalem gerichtet werden sollte und dessen Persönlichkeit Arendt in dem vielkritisierten Prozessbericht als „banal“ beschrieb.⁸⁰ Anders als zuvor viele erwartet hatten, stellte sich Eichmann nicht als Ungeheuer dar, sondern als Mensch, der nach Aussagen der Psychiater, die ihn untersuchten, eine „[...] höchst vorbildliche“⁸¹ Einstellung zu Familie und Freunden hatte und dem bescheinigt wurde, normaler als andere Menschen zu sein.⁸² Es saß also „nicht Jago und nicht Macbeth“⁸³ in dem

78 Ebd., S. 396 f.

79 Ebd., S. 395.

80 Auch wenn neuere Forschung inzwischen einige von Arendt als Prämissen angenommene Aussagen Eichmanns, wie zum Beispiel, dass er selbst kein Antisemit gewesen sei, widerlegt hat (so z.B. *Cesarani*, Adolf Eichmann, S. 28; *Stanghet*, Eichmann vor Jerusalem, S. 359), bleibt die Aktualität ihrer Analyse ungebrochen; Eichmann als Stereotyp des Bürokraten, der sich „niemals vorgestellt“ hatte, „was er eigentlich anstellt“ sei ein typischer Verbrecher der totalen Herrschaft, der ohne persönliche Motive Menschen in den Tod schickte. (so auch: *Mommsen*: Hannah Arendt und der Prozeß gegen Adolf Eichmann in: *Arendt*, Eichmann in Jerusalem, S. 9 (15)).

81 *Arendt*, Merkur 17, 1963, S. 759 (761).

82 Ebd.

83 *Arendt*, Eichmann in Jerusalem, S. 56.